



Leitfaden zur Beantragung von gemeindlichen Zuschüssen für Investitionen von Vereinen

1. Fördervoraussetzung:

Gefördert werden eingetragene Vereine oder kirchlichen Institutionen, welche Ihren Sitz in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham haben und gemeinnützig handeln (nicht zwingend als gemeinnützig anerkannt sind). Ausgeschlossen sind politische Organisationen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham fördert ausschließlich Investitionen, keine Unterhalts- oder Betriebskosten.

Die Antragstellung der Förderung muss vor dem Beginn der Maßnahme gestellt und von der Gemeinde bewilligt worden sein. Anträge von baulichen Investitionen sind wegen der Haushaltsplanung bis spätestens 30.11. des Vorjahres zu stellen.

Weitere Förderungen, durch z.B. Landesverbände, „Leader“, von Privat usw. sind zu bevorzugen und nicht ausgeschlossen. Der maximale Fördersatz aus allen Förderquellen zusammen beträgt maximal 90%.

Der Antragsteller muss eine angemessene Mitgliedsgebühr von seinen Mitgliedern verlangen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Zuschüsse sind freiwillig, haushaltsrechtliche Belange der Gemeinde gehen vor.

2. Förderung von beweglichem Vermögen:

Gefördert wird bewegliches Vermögen (> 800€ netto und selbständig nutzbar).

Das bewegliche Vermögen geht nach Beschaffung in das Eigentum des Vereins über und dieser ist für den Unterhalt und dessen Kosten (Reparatur, Wartung, etc.) selbständig verantwortlich.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnung.

Ersatzbeschaffungen sind nur dann förderfähig, wenn eine Reparatur des Anlageguts nicht wirtschaftlich ist und dies entsprechend begründet und nachgewiesen wird.



3. Förderung von baulichen Investitionen:

Gefördert werden die notwendige Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Sanierung (keine Unterhaltsmaßnahmen) von Baumaßnahmen, die zur Erfüllung des in der Vereinssatzung genannten Zwecks des Vereines dienen. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass es sich bei der jeweiligen Maßnahme um die wirtschaftlichste Alternative handelt.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig, dass dafür benötigte Material ist förderfähig.

Bauliche Investitionen können nur gefördert werden, wenn das Eigentum der Sache oder des Grundstückes bei dem Verein oder der Gemeinde liegt bzw. ein Nutzungsrecht am Grund / der Sache vorliegt. Die Dauer des Nutzungsrechtes muss die gewöhnliche Nutzungsdauer der Investition (nach Afa-Tabelle) überschreiten.

Der Verein muss nachweisen, dass er die zukünftigen Unterhalts- / Nebenkosten, welche aus der baulichen Maßnahme entstehen, langfristig selbständig tragen kann.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Vorlage der Originalrechnungen. Abschlagszahlungen mit 10% Einbehalt sind bis zum Abschluss der Maßnahme möglich.

4. Notwendige Unterlagen zur Antragstellung:

- Vereinssatzung
- Vereinsregisterauszug
- Kostenaufstellung der Maßnahme bzw. bei beweglichen Vermögen drei vergleichbare Angebote und Antragsschreiben mit Begründung.
- Angabe der gewünschten Spendenhöhe
- Die letzten drei Jahresabschlüsse
- eine Aufstellung der Entwicklung der Rücklagen/ Vermögen und liquiden Mittel.